



Reglement über die Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet von Zofingen

vom 25. Mai 2016

Der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die
Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 32
Abs. 2 lit. h Gemeindeordnung vom 13. September 2004, § 20 Gesetz
über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Ar-
chivwesen (IDAG; SAR 150.700) vom 24. Oktober 2006 sowie § 11
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Da-
tenschutz und das Archivwesen (VIDAG; SAR 150.711) vom 26. Sep-
tember 2007 – beschliesst:

Ingress

§ 1

¹ Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen, Anlagen,
Gebäuden und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient
der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahn-
dung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen,
Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen
gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

Zweck und Standorte
der Überwachung

² Der Stadtrat definiert die Kriterien für die Überwachung und legt die
Standorte im Anhang fest.

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und der Speicherung der Da-
ten werden die im Anhang für die jeweilige Anlage bezeichneten Perso-
nen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertun-
gen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

Zuständige Person

² Wird die Videoüberwachung von beauftragten Dritten ausgeführt, so sind diese zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auswertungen gemäss § 5 dürfen nur zusammen mit den gemäss Abs. 1 verantwortlichen Personen nach dem Vieraugenprinzip vorgenommen werden.

³ Die technische Wartung erfolgt durch die jeweilige Lieferfirma der Videoüberwachungsanlage. Das technische Personal ist zur Geheimhaltung zu verpflichten und darf keine personenbezogenen Auswertungen gemäss § 5 vornehmen.

§ 3

Überwachungs-
Perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten,
Hinweistafeln

¹ Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang für die jeweilige Anlage festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und der Angabe der Auskunftsstelle angebracht.

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, dürfen die gemäss Anhang zuständigen Personen die Aufzeichnungen der Videokameras innert drei Tagen auswerten.

§ 6

Speicherungsdauer
und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach sieben Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss § 2 sowie den Stadtrat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt. Informationspflicht

§ 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 9

Die gemäss Anhang zuständigen Personen sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Datensicherheit

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Inkrafttreten

Zofingen, 25. Mai 2016

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Die Stadtschreiberin

Cornelia Zürcher

Anhang

Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 25. Mai 2016

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck und Begründung der Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle Zur Auswertung von Bildern/Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial/Technischer Support
Altstadt- Bahnhofparking	8	- Ein- bzw. Aus- fahrt - Kassabereiche	24h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls, Strafta- ten gegen Leib und Leben sowie Sicherung der Ticketautomaten.	Betriebsleiter Dienstleistungsgebäude. Dele- gation an bezeichnete Stellvertretung mög- lich.

Zofingen, 25. Mai 2016

Stadtrat Zofingen

Publikation am 1. Juli 2016

sig.
Stadttammann

sig.
Stadtschreiberin